

§ 1 EU-JZG Anwendungsbereich

EU-JZG - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und jenen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Strafverfahren gegen natürliche Personen und gegen Verbände (§ 1 Abs. 2 und 3 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005). Diese Zusammenarbeit umfasst
 1. 1. die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen, insbesondere durch
 1. a) Übergabe von Personen;
 2. b) Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen;
 3. c) Vollstreckung von vermögensrechtlichen Anordnungen;
 4. d) Vollstreckung von Geldsanktionen;
 5. e) Überwachung von Entscheidungen, in denen Bewährungsmaßnahmen angeordnet oder alternative Sanktionen verhängt wurden;
 6. f) Überwachung von Entscheidungen über die Anwendung gelinderer Mittel;
 7. g) Anerkennung Europäischer Schutzanordnungen und Erteilung nationaler Anordnungen, und
 8. h) Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung.
 2. 2. die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, der Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) sowie der Zustellung von Urkunden;
 3. 3. die Übertragung der Strafverfolgung und die Übertragung der Strafvollstreckung.
2. (2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gilt das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, sinngemäß.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at